



Amtsgericht Coesfeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung
zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 10.07.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 104, Friedrich-Ebert-Str. 6, 48653 Coesfeld

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Stadt Coesfeld, Blatt 4547,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Stadt Coesfeld, Flur 21, Flurstück 300,
Hof- und Gebäudefläche, Gerlever Weg 42, Größe: 1.552 m²

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Stadt Coesfeld, Flur 21, Flurstück 492,
Gebäude- und Freifläche, Gerlever Weg 42, Größe: 177 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Flurstück 300 (1552 qm) um ein mit einem freistehenden, eingeschossigen und unterkellerten Einfamilienhaus nebst Doppelgarage bebautes Grundstück. Das Wohnhaus wurde um 1977 errichtet. Die Wohnfläche beträgt ca. 310,87 qm. Das Gebäude befand sich zum Stichtag im Leerstand. Bei dem Flurstück 492 (177 qm) handelt es sich um eine unbebaute Fläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

842.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|--------------|
| - Gemarkung Stadt Coesfeld Blatt 4547,
Ifd. Nr. 2 | 794.000,00 € |
| - Gemarkung Stadt Coesfeld Blatt 4547,
Ifd. Nr. 3 | 48.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.